

Vc
3712



h. 32



h. 326, 10.

V c
3712





CONFEDERATION,

Des

Königreichs Böhemb

mit den incorporirten

Ländern / Als

Mähren / Schlesien / Ober

und Nieder Lausitz.

Geschehen bey gehaltener General-

Zusammenkunft auffm Prager Schloß

den 31. Julii / Anno 1619.



Gedruckt in der Alten Stadt Prag /

bey Samuel Adam von We
leslawin.





Sinnach der Allmechtige
Gott/ in dessen Händen aller hohen
Potentaten vnd Regenten Herzen ste-
hen/ auch alle Berenderungen herrüh-
ren/ es also gerichtet / daß die Länder
Mähren/ Schlesien/ Ober vnd Nie-
der Lausniß/ theils auß freyer Gutwilligkeit/ theils auß
andern wichtigen Ursachen anfangs zu dem Königreich
Böhemb/ ohne einzige Erbligkeit/ so dem König hier auß
zu wachsen köndte/ geschlagen/ vnd hernach durch die vor-
damaligen regierenden Römischen Keyser/ vnd den semp-
lichen Churfürsten des Reichs auffgerichte Incorpora-
tion zusammen verfasset / auch als trewe Mitglieder ge-
gen einander in eine solche Societet vnd brüderliche Ein-
gung gesetzt worden / daß man billich der Trennung hal-
ben einigen zweiffel nicht hette haben sollen/ massen solches
alles auß dem Instrumento der angezogenen Incorpora-
tion / wie auch auß etlichen gülden Bullen / vielen ab-
sonderlichen auffgerichten Pacts/ vnd vergangenen hand-
lungen mehr denn gnugsam offenbar : Vnd aber sich je-
derzeit friedhässige Leuthe gefunden / die offters auß
schlechten lüderlichen Ursachen/ oder auch bösen hochschäd-
lichen Principiis vnd passionirten Rathschlägen / aller-
hand Mißtrauen/ Verbitterungen/ vnd Schwürigkeit
gestiff.

gestiftet / welches auch diese Lande mit höchstem schaden
erfahren vnd erdulden müssen / in deme es sich nicht alleine
Anno 1608. zimlicher massen zu einer Trennung die-
ses Corporis ansehen lassen / auch bey jetzigem so betrüb-
ten vnd bekümmertlichen zustande / fast dergleichen practi-
cirt werden wollen.

Als haben die obangezogenenen samptlichen Länder
allbereit vor etlichen Jahren / einer vndermeidlichen noth-
durfft zu seyn erachtet / sich in etwas genawere / vnd zwar
solche Verbündniß einzulassen / dadurch allen feindseligen
vnterswen Practicanten gestewret / hergegen gutes besten-
diges Vornehmen zwischen der hohen Obrigkeit vnd den
Vnterthanen / auch den Ländern vnter sich auffgerichtet /
alles zu richtigem wolstande gesetzt / gleichmessiger schutz
allen Ländern / Ständen / vnd Einwohnern / ohne vnter-
schiedt der Religion gehalten / auch in durchgehender
gleichheit die Justiz / nach eines jeden Landes habenden
Verfassungen / Freyheiten / Privilegien / vnd wolherge-
brachten Gewonheiten befördert werden möchte / Vnd
daß in allen nothfällen / sonderlichen wann sich derglei-
chen Turbatores beydes in Religions- vnd Regiments-
sachen ferner finden wolten / ein Land dem andern mit de-
sto beständiger Zusammensetzung beystehen köndte / Zu
solchem ende nun / ist bey der nechst verstorbenen Röm.
Kaysert. Mayest. Anno 1611. vnd hernach bey ge-
haltenem Landtage zu Budelweiß / dergleichen Confoe-
deration vnterthenigst gesucht / auch erhalten / vnd hierzu
Anno 1615. der General Landtag außgeschriben
wor-

worden. Allortweil aber die jenigen / so bisshero in allen
Landen sehr viel Bedrängniß vnd Beschwer angerichtet/
vnd die Verfolgung der Evangelischen Religion eusserst
fortzustellen / sich bemühet / durch ihre geschwinde List so
viel böses dornaln gestiftet / daß solch hochnütliches
Werck ersitzen bleiben müssen. In desß die Länder in die-
sen kläglichen erbärmlichen Zustandt / wie vor Augen/
gesetzt worden / also / daß derjenige / der nicht eine Christ-
liche Condolenz trägt / vnd sich dieses weitaußsehenden
vnd einig vnd allein / auß vnterdrückung der Evangeli-
schen Religion herrührenden vntwesens / darbey allbereit
Land vnd Leute zimlich erschöpfft / vnd viel Landes ver-
wüßtet worden / mit trewen anzunemen begehret / ohn alle
Erbarmung / vnd gleichsam steinerne Herzen haben müs-
se: Diese Königreich / vnd andere Lande aber ohne eyses-
rige Zusammentretung ins künfftig für dergleichen vnd
mehrerm Unglück nicht wol gesichert seyn können: So
haben auß diesen vnd vielen andern hochwichtigen erheb-
lichen vrsachen / bey dieser gehaltenen Generalzusammen-
kunft die Evangelischen Stände der Länder / Böhmen/
Mähren / Schlesien / Ober vnd Nieder Lausitz / sich in
nachfolgende Conföderation begeben / Solche auch die
Herrn Stände der Chron Böhemen / zwar kämpflich / die
andern Länder aber durch ire vollmächtige Abgesandten
mit einem leiblichen Eyde / Inhåltes der hernach gesetzten
Korol / geschworen.

A iij

For-

Forma juramenti

Key Bestetigung der Con- fæderations Puncten.

Wir N. N. N. N. N. Schworen
Gott dem Allmechtigen / in vnser vnd
vnser Principalen / vnd aller derselben
nachkommenen Seel / daß wir / vnd sie
alle diese auffgerichte / beschlossene / vnd
von allen Ländern gesandten besiegelte vnd bekræftigte
Unions Artikel in genere, alle Länder in gesamt / vnd
ein jedes Land absonderlich betreffende / vnd zu allen künff-
tigen Zeiten / standhaftig / fest vnd unverbrüchlich halten /
vnd allem / vnd jedem / was darinnen verordnet / auffrecht
vnd treulich nachkommen / Auch sich darinnen keinen
Menschen / hohes noch niedern Standes / Auch keine
Gnade noch Ungnade / Freundschaft noch Feindschaft /
Geschenck oder Vertröstung / wie auch durch keine Tra-
ctaten / vnd also auff keinerley wege vnd weise / wie Men-
schenlist solches erdencken könnte / abwenden lassen werden /
Als Ihnen vnd Uns G G T T helffe / etc.
Bezeugen aber darneben / vor Gott vnd aller Welt / daß
diese hoch nothwendige Christliche Union vnd Bündniß
niemanden zu vnbilllichem Betrug vnd Nachthal / Son-
dern allein zu beförderung Gottes Ehre / zu beständigem
Schutz vnd Rettung eines jeden Landes Privilegien vnd
Frei-

Freiheiten / vnd dahin angesehen sey / damit die vnterte
Länder / nach ihren Verfassungen / Privilegiis, vnd Frey-
heiten regieret / die freye Vbung der Religion / Inhalts
der Böhmisschen vnd Schlesiſchen Mayestetbrieffe / ha-
ben / vnd auff alle vnerhoffte weitere Turbierung ein
Land dem andern in Trewen bey / vnd zuspringen
möge / etc.

I.

Damit aber der Allmechtige hierzu auch seine Gna-
de vnd Segen gebe / weil diese Confœderation vor-
nemlich wegen Defendirung der Religion angesehen / ha-
ben sich die Länder zu förderst dahin geeiniget / daß alle
vnd jede Religions Verwandten / nach außweisung der
Eoangelischen Lehre vnd Bekenntniß / auch einen Christ-
lichen Wandel vnd Leben führen / fürseßliche Sünden /
Laster / öffentliche ärgerniß / heuchelen / es sey wo es wol-
le / meiden vnd verhüten / Auch darzu auff den Gangeln
fleißig angemahnet / vnd durch die Obrigkeit mit ernster
Straffe angehalten werden sollen.

II.

Diesem nach sol anfangs in diese Confœderation
eingeschlossen / vnd derer sich zu gebrauchen haben / der
König / so ferne Er die Privilegia / Mayestetbrieffe / Con-
cessiones / vnd diese Confœderations Articul in gnedig-
ster Obacht helt / vnd darnach sein Regiment anstellet /
Auch in Religions vnd Justiciæ sachen / allen Landen
ohne

ohne Unterscheid der Religion / gleichmässigen Schutz
helt.

III.

Der König sol mit keinen Jesuiten / ausländischen
Botschafften / noch Rätthen / in sachen die Länder betref-
fendt / nicht Rath halten / auch dergleichen ausländische
personen zu führenen Officien vnd Rätthen / oder andern
expeditionen / noch zu keinen Rathstellen / oder andern
Bürgerlichen Emptern gebrauchen.

IV.

Vnd sollen die Jesuiten nun vnd zu ewigen Zeiten in
diese vnrte Lande / es sey vnter was Prætext oder Orden
es immer wolle / nicht eingeführet / Vnd wo sie / oder ihre
Discipel noch vorhanden / oder heimlicher weise einschlei-
chen möchten / gänzlich abgeschafft / derselbe Orden auch
darinnen sich die Jesuiten vnd ihre Discipel versteckt / vnd
befunden werden / seiner Einkommen vnd Güter verlä-
stiget seyn / vnd zu dessen Landes Defension gezogen vnd
confisciret werden : Dargegen ihre fundation vnd Privi-
legia / so wol alle vnd jede / worauff immer beschehene
Versehung / so sie entweder bey den Königen / oder an-
dern Privatpersonen ex practiceret , vnd auff eines
Landtages Relation in die Landtaffel des Königreichs
Röhm de facto einverleibt / bekennen / auß der
Landtaffel wiederumb geleschet / vnd alle ihre Collegia,
Güter / Gefälle / vnd Einkommen / dem Lande zum be-
sten anheim fallen.

V. Auch

V.

Auch sollen in diesen vnterten Landen / kein newer
Orden vber die / so jezto in einem jeden Lande seyn / mehr
eingeführet werden.

V I.

Dergleichen sollen auch die stifter / Kirchen / Glöster
vnd derselben pertinentien, so an jezto theils öde / vnd ver-
lassen stehen / theils auch zu Schulen / vnd andern der
Evangelischen Gottesdiensten angerichtet seyn / in der
Evangelischen Stände gebrauch vnd Disposition / jezto
vnd zu allen zeiten gelassen werden.

V I I.

Zuförderst aber sol der König die Mayestätbrieffe
vnd Concessionen in Religionssachen / wie auch die
Anno 1609. zwischen denen Evangelischen Ständen
in Böhemb vnd Schlesien getroffene / vnd von Königl.
Mayest. confirmirte Union / auch die zuvor von Wen-
landt Keyser Matthia / hochlöblichster Gedächtniß /
Anno 1614. den Landen zugelassene / vnd hiemit auff-
gerichtete vnd vollzogene Confœderation / sampt denen ein-
verleibten Puncten ad literam, ohne einige Restriction /
oder per consequentias zugezogene Deutung / cum so-
lenni renunciatione der in concilio Constantiensi &
Tridentino außgesetzten Exception, de fide Hereti-
cis non seruandâ, nec non absolutionis à juramento
cuiuscunque, confirmiren.

V I I I.

Alle Kirchen in den vnterten Landen / als Böhemb /
B Mah

Mähren/Schlesien/Ober vnd Nieder Lausitz/in Städ-
ten / Marktstücken / Dörffern / vnd allen orten / welche
Kirchen die Evangelischen an seho innen haben / sollen nu-
mehr / vnd zu immerwehrenden Zeiten / ohne einige Hin-
derung vnd Eintrag / wie vnd von wem solcher immer er-
dacht vnd auff die Bahn gebracht werden k ö n n e oder
möge / verbleiben.

I X.

Es sollen alle diese vnrten vnd conföderirten Län-
der / so keine sonderliche Mayestetbrieffe ober das freye
Exercitium Religionis haben / als Mähren / Ober vnd
Nieder Lausitz / vnd welche sich zu dieser Capitulation
begeben möchten / sich des Böhmischen vnd Schlesi-
schen Mayestetbrieffes / in allen Clausulen / Puncten / vnd Ar-
tikeln / zu vbung des freyen Religions Exercitii zu ge-
brauchen / befügt seyn.

X.

In allen vnrten Landen / auch in allen Städten der-
selben / sie gehören entweder Ihrer Königl. Mayest. oder
der Königin / auch aller vnd jeder Geistlichen oder Welt-
lichen Obrigkeit zu / Ingleichen auff allen Marktstü-
cken vnd Dörffern / soll das freye Exercitium der Evan-
gelischen Religion / Mänlichen vnd Weiblichen Ge-
schlechtes Personen / auch jedes Landes vnd Ortes
Sprachen / vnd Verfassung der Böhmischen vnd Aug-
spurgischen Confession / auch Kirchen / Pfarrhäuser /
Schulen / vnd Begräbnis darzu / zu erbarwen / Wie auch
Evan

Evangelische Priester oder Schulmeister einzusetzen ver-
stattet vnd zugelassen/ auch ein jeder in seiner Kirchen die
alten Ceremonien / seinem Christlichen Gewissen / vnd
Gottes Wort nach / zu behalten oder fahren zu lassen/
befüget seyn: Hergegen aber vmb besserer Einigkeit/
vnd Verhütung allerhand Schwürigkeiten vnd Ver-
bitterungen / das schmehen / vnd alle personalia von den
Kanzeln/ vnd sonst bey allerley Religionsverwand-
ten genzlich vnd bey Straff der Remotion ab officis
verboten seyn.

X I.

Ingleichem sollen in diesen vñirten Landen keine
Stifter vnd beneficia, es sey Bisthümer/ Abteyen/
Commenden, Probsteyen / Prælaturen/ oder derglei-
chen / hinfürs den Außländischen / sondern bloß vnd al-
lein den Eingebornen / denen zur Chron Böhemb gehö-
rigen Länder / als welche vor Freunde nicht zu achten/
conferiret, vnd ober diese Stifter oder Beneficia, die
sie jezo haben / hinfürs keine mehr / auff Landgütern/
weder von dem Könige / noch jemandes andern gestiftet
werden.

X I I.

Alle Römisch Catholische / inn allen dreyen Lan-
den/ sollen Juramento allen Ständen / eines jedwe-
dern Landes sich obligat machen / wider den ertheilten
Manifest Brieffe / vnd Vergleichungen wegen des
Freyen Exercitii Religionis, nichts zu thun noch vor-

B ij

junius

zunemen / mit außdrücklicher Renunciation der in Con-
cilio Constantiensi vnd Tridentino außgesetzten Ex-
ception, de Hæreticis non seruandâ fide, nec non ab-
solutionis à juramento, sowol andere Concilien / Sta-
tuten / Ordnungen vnd Auffsayungen / so dem Maje-
stetbrieff zu wider.

X I I I.

Kein Römisch Catholischer sol weder zu den hohen /
also auch zu den niedern Emptern / in gleichen in Städten
zu den Bürgerlichen Emptern vnd Rathstellen nicht ge-
braucht werden / er obligiere sich denn zuvor bey Leistung
der Amptspflicht solenni juramento, die Maje-
stetbrieff / Uniones, vnd insonderheit diese Capitulation zu
halten / cum renunciatione, wie im siebenden vnd zwölff-
ten Artickel begrieffen.

X I V.

Kein Römisch Catholischer Standt / vom höchsten
biß zum niedrigsten / soll in den vnterten Landen / da sie
vorhanden / geduldet werden / der sich nicht ebener massen
zu den Religions Concessionen / Unionen / fürnehmlich
aber zu dieser Verfassung obligat mache / mit obiger im
Siebenden vnd Zwölfften Artickel angezogenen Re-
nunciation.

X V.

Es soll sich auch in diesen vnterten Landen kein Röm-
isch Catholischer / hoher oder niedern Standes vnter-
stehen / vnter keinem Prætext / wie solcher herfür gesucht
werden möchte / den loci ordinarium oder einer Jurisdi-
ction

tion über die Evangelischen in geistlichen / noch weniger
in Weltlichen sachen zu gebrauchen.

X V I.

In Böhemen sollen die Empter mit Evangelischen
Personen ins fünffzig besetzt werden / der oberste Burg-
graff / oberste Kanzler / beyde Burggraffen / zum Carl-
stein / oberster Landschreiber / Cammer- und Appellation-
Präsidenten / beyde Buer Camerer / der Prager Schloß-
Hauptmann / oberster Münzmeister / und beyde Hoff-
richter.

In Mähren / der Landes Hauptmann / Oberster
Landt Cammerer / Unter Cammerer / oberster Landt-
schreiber.

In Schlesien / der Ober Hauptmann / wie auch
alle Hauptleute / und Kanzler inn den Erb Fürsten-
thämmern.

In Ober und Nieder Lausitz / beyde Landvögte /
Auch Landes- und Amptes Hauptleute / und Land-
richter.

X V I I.

Und damit qualificirte Personen zu obgedachten
hohen Landesämptern gebraucht werden mögen / soll
allenthalben die Denomination gewisser Personen in
jedem Lande den Ständen / die Confirmation aber dem
Könige zustehen / und was Böhemen und Mähren be-
trifft / von einem jedwedern Stande / welchem nun ein
Ampt zustendig / ohne impediment und Verhinderung
des andern Standes zu einem jedem Ampt / vier Perso-

B ij

nen

nen benennet / vnd auß denselben vom Könige eine Person
erwehlet / vnd zum Ampt confirmiret werden / Jedoch/
daß solches / was diese Benennung der Amptspersonen
in Böhemen vnd Mähren betrifft / den Herren Fürsten
vnd Ständen in Schlesien / sowol den Landständen auß
Ober Lausitz / an ihren Concessionen vnd Privilegiis vns
nachtheilig seyn.

X V I I I.

In denen Ständen / in allen vnterten Landen / da die
Rathstellen mit Römisch Catholischen nur alleine biß
dato besetzt worden / Da sollen hinfüro in fünffstigen
Zeiten dieselben Rathstellen halb mit Römisch Catholi-
schen / vnd halb mit Evangelischen ersetzt werden / Doch/
daß die fürnehmsten Personen / als der Primas, oder in
den andern Landen / da kein Primas ist / die Bürgermeister
der Evangelischen Religion zugethan / vnd wolqualifi-
cirtete Personen seyn.

X I X.

Wegen der dreyen Präger / vnd anderer Städte in
Böhemen / Mähren / Schlesien / Ober vnd Nieder
Lausitz / da die menge der Evangelischen zu befinden / sol-
len die Rathstellen / vnd andere Stadtämpter allein mit
Evangelischen Personen / jetzt vnd zu ewigen Zeiten ersetzt
werden.

X X.

Zu dem ende / sollen alle Privilegien / Rauffbreffe /
vnd dergleichen / so zu vntertückung der Evangelischen
auß

ausbracht worden / oder zu diesem Ende vnd Zweck
gerichtet / wie zu Puderweiß / Pilsen / in Mähren fast in
allen Königlichen Städten / in Schlesien / Oppel / Kas
tivar / vnd andern Orthen / in Ober vnd Nieder Lausitz
Witigeraw / Bernstädtel / Ostrib / Hennerdorff vnter
dem Königsholtz / ganz Null vnd Nichtig seyn / An
welchen Orthen aber die Evangelischen vnter den Kö
nigkatholischen / soll ihnen gleicher Schutz gehalten
werden.

X X I.

Die Evangelischen soll man keiner Orthen in allen
vnterten Landen von Emptern / auch von Bürger vnd
Meisterrechten / vmb der Religion willen absetzen / Son
dern beydersents Religionserwandten gleiche Com
mercia / Verbar / Handthierung / vnd Handlung frey
gelassen vnd verstattet werden / Vnd da einige Obrigkeit
das Meister vnd Bürgerrecht verendern wolte / solle
es bey derselbigen ferner auch nicht gesucht / Son
dern von dem Stande / Ampt / hohen Obrigkeit dessen
Orthes / oder den verordneten Defensoribus des Lan
des gegeben / vnd die Leuthe darüber geschützet werden
Die Präger aber / vnd andere freye Städte des dritten
Standes in dem Königreich Böhemen / sollen bey ihren
Freheiten / wegen Annehmung zum Bürgerrecht /
verbleiben.

X X I I.

X X I I.

Vnd weil diese Länder / als Böhmen / Mähren /
Schlesien / Ober vnd Nieder Lausitz / keine Erbländer
seyn / sondern auff freyer Wahl bestehen / auch theils sich
auß blosser Gutwilligkeit hierzu geschlagen / so soll kein
König sich vnter stehen / etwas in præjudicium hier von
zu disponiren.

X X I I I.

So soll auch ins fünffteig bey Lebenszeiten eines re-
girenden Königs / kein ander designiret / viel weniger zum
Könige erwehlet / oder gekrönet werden / es sey dann / daß
es die vnrten Lande selbst vor eine nothurfft erachten vnd
begehren würden.

X X I V.

Die Juramenta sollen auch fünfftia bloß vnd allein
auff den König / vnd keine Erben gerichtet werden: Vnd
weil der König den vorgehenden Landen / als Böhmen
vnd Mähren / sich durch ein Jurament verbunden
machet / Als soll solches hinfüro gleicher gestalt mit den
nachfolgenden Landen / als Schlesien / Ober vnd Nieder
Lausitz / ehe zuvor die Landeshuldigung beschicht / gehalten
werden.

X X V.

Die newlicher zeit wegen des Königreichs Böhmen
vnd desselben incorporirten Länder / hinter desselben Wis-
sen vnd Willen / auffgerichtete Pacta mit dem Hause
Spanien / vnd was dergleichen mehr seyn möchte / sind
zwar

zwar an ihme selbst null vnd nichtig / werden auch hienit
cassiret vnd auffgehoben.

X X V I.

Es sollen auch nun vnd zu ewigen Zeiten alle Con-
filia/so das ganze Corpus angehen/vnd sonderlich wenn
ein König in Böhemen erwöhlet werden soll/gesamt ge-
halten / vnd ohne Anwesenheit aller Länder / als Böheme-
men / Mähren / Schlesien / Ober vnd Nieder Lausitz/
keine Proposition angehört/noch weniger was dar auff
votieret werden / es were denn / daß ein Land auß hoch-
wichtigen dringenden Ursachen nicht erscheinen köndte.
Auff solchen fall sollen die andern anwesende Länder
nichts desto weniger mit der Election des Königs fortzu-
fahren / vnd zu schliessen macht haben/ deme dann die ab-
wesenden nichts weniger bezutreten/vnd folge zu leisten
verbunden seyn sollen.

X X V I I.

Vnd wann ein König erwöhlet werden sollte / sollen
hierzü die untenbenandte Defensores des Königreichs
Böhemen einen GeneralLandtag den Ständen dieses
Königreichs Böhmen/ Item/den Ständen des Marg-
graffthums Mähren / den Fürsten vnd Ständen in
Ober vnd Nieder Schlesien / auch Ober vnd Nieder
Lausitz/ außschreiben/vnd auff das Prager Schloß be-
nennen

X X V I I I.

Wie nun den Herren Ständen in Böhemen/ wann
es zur Wahl eines neuen Königs kommen sollte/das Jus

¶

con-

convocandi zugelassen: Also sollen sie auch bey der Zusammentunft aller Länder proponiren/ vnd darbey allezeit einen Herrn nominiren vnd vorschlagen/ vnd darauff das erste votum haben.

Die Herren Stände in Mähren das andere.

Die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien das dritte.

Die Ober Lausnischen das vierdte.

Die Nieder Lausnischen das fünfte.

Die Herren Stände in Böhemen das sechste / vnd also das votum conclusivum. Wann es sich aber begeben / daß paria vota ober verhoffen gemacht würden/ vnd durch wichtige motiven solche nicht geändert oder ratificiret werden köndten: Alsdann vnd auff solchen euffersten fall/ soll per sortem der Schluß gemacht werden/ vnd die Länder darbey acquiesciren.

X X I X.

Wann nun ein König diese Confoederation confirmitet/ vnd nach demselben das Regiment anstellet/ soll er sich dieser folgenden Generaldefension in allen nothfällen/ jedoch mit rath der Länder/ wider alle Feinde vnd widerwertige zu gebrauchen haben.

X X X.

Solte aber auch ober alles verhoffen ein König dennoch wider die Religions Concessiones, Uniones, auch diese auffgerichtete Verfassung was attentiren / so diesem allem zuwider/ also/ daß die Länder zu der Defension gedrungen würden. Auff solchem fall sollen alle

Sten

Stände dieser vñierten Königreiche vñnd Provinzlen/
iplo facto ihrer gethanen Pflicht loß vñnd ledig seyn/vñnd
dieses/was sie hernach fürnemen werden/zu einiger Be-
leidigung der Königlichen Hoheit vñnd Mayestet nicht an-
gezogen oder gedeutet werden.

X X X I.

Es soll aber auch der König nicht befugt seyn/ohne
der Länder Einwilligung/einigen Krieg anzufahen/auch
keine Werbung anzustellen /weniger frembdes Volck in
diese Länder einzuführen / noch einige Guarnisonem in
Landen vñnd Städten einzulegen / oder jemanden den
Lauff / Durchzug / Musterung / oder Abdancß zu ver-
statten.

X X X I I.

Ferner / soll auch der König nicht macht haben / in
einigem vñierten Lande Castell oder Bestungen / ohne der
Länder Consens vñnd Einwilligung zu barwen.

X X X I I I.

Ingleichen soll der König auch auff kein vñiertes
Land fürter vñnd zu ewigen zeiten/ ohne derselben Einwil-
ligung / eintge Schuldt machen/ vñnd die Stände vñnd
Städte zu keiner Bürgschafft dringen.

X X X I V.

So viel nun die Bestellung des Regimentß betrifft/
weill / wie oben im sechßehenden Artikel außgesetzt / der
oberste Cankler der Evangelischen Religion verwandt

§ II

seyn

seyn solle. Als sollen die Länder/ wie vor Alters/ bey der
Böhmischen Kanzley verbleiben. Jedoch/ daß es mit dem
ViceKanzler vnd Secretario gehalten werde/ wie bey et-
nes jeden Landes Erinnerung zu finden / Da auch der
Böhmischen Cammer halben fernere erklärang zu ver-
nehmen seyn wirdt.

X X X V.

Insonderheit/ die weil vermöge alter Gewonheit/ der
oberste Kanzler des Königreichs Böhmen / bey der
Königl. Mayest. Hoff stetiges seyn vnd bleiben solle/ vnd
schuldig ist / damit auß der Böhmischen Hoff Kanzley
keine Befehl / so wol im Namen ihrer Königl. Mayest.
als auch jemand anders/ wer der immer were/ wissenlich
außgefertiget werden/ die da wider die Mayestetbrieffe/
Landes Ordnung / Recht/ Freyheiten/ alt hergebrachte
Gewonheiten vnd Gebräuche oder Satzungen / wie
auch alles das jenige/ darnach sich die incorporirten Län-
der reguliren vnd richten/ einigerley weise lauffen. Vnd
da auch ich was dergleichen ergienge / daß es doch für
vnkräftig vnd vngültig gehalten werden solle: Als soll es
nachmaln darbey verbleiben/ vnd solche zuvor nie gewesne
vngewöhnliche wider sich selbst lauffende vnnötige/ zu-
verklein- vnd schwelchung der Freyheiten vnd Gewonhei-
ten gereichende Befehl/ gar nicht gemacht/ noch auch an-
genommen werden.

Hergegen sollen die jenigen schreiben / welche in Ih-
rer Königl. Mayest. Namen an die Stände dieser con-
foederirten Länder/ oder an das Landrecht/ oder die Ein-
woh-

wohner in gesamt / oder absonderlich / fürnehmlich auß
der Böhemischen Gantzen gethan werden / mit solchem
Glimpff / Mässigkeit vnd Bescheidenheit / wie bey zeit der
vorigen gewesenen Böhemischen Könige Christ. d. 11. licher
Gedechtnis / im gebrauch gehalten worden. hinfürter oh-
ne zu nahgehung oder vnnöthige Bedröhung der Gn-
gnaden beschehen vnd ergehen.

X X X V I.

Kein oberster Officier des Königreichs Böhemb /
oder sonst jemand im selben Königreich / soll befugt seyn /
widder einen Einwohner des Marggraffthumbs Mäh-
ren / Schlesien / Ober vnd Nieder Lausitz / vmb einiger ley
sachen willen / die da die Mährischen / Schlesischen / bey-
de Lausitzischen Rechte angehen möchten / Repressalien zu
gebrauchen / oder sonst einigerley Thätigkeit sich zu
unterstehen / wie in gleichem die incorporirten Länder ge-
gen dem Königreich Böhemen zu thun / auch nicht befugt
seyn. Sondern ein jedweder conföderirtes Land bey
seinen Rechten gelassen / vnd nach desselben Landes Ord-
nung / Proceß / vnd Aussatz in : vnd nicht außserhalb des-
selben Landes verfahren werde.

X X X V I I.

So sollen auch von jetzt an / vnd zu künfftigen zeiten
alle vnd jede Erbschaften / auß einem jeden vnterten Land
in das ander : Als auß Böhemen in Mähren / ins Land
Schlesien / Ober vnd Nieder Lausitz / vnd auß diesen wi-
derumb in Böhemen / vnd also / wie gemelt / reciprocè
auß einem Lande ins ander / seinem rechtmessigen Erben

von Land vnd Städten/denen solche Erbschafft zuſteht/
ohne verweigerung außgefolget werden.

X X X V I I I.

Zu Böhemen/Schlesien/Ober vnd Nieder Lauſitz
ſoll kein Vaterhan ohne fürweiſung eines Voßbrieffs o-
der kundſchafft auß- vnd angenommen werden. Auß ab-
forderung aber/ſolche Perſonen auß einem Lande in das
ander/ ohne entgelt gefolget werden.

X X X I X.

Vnd weil die Evocationes der Länder zu ſonderm
gravaminelgeretche/ſo ſol keiner auß den Inwonern deß
Marggraffthums Nöhren / deß Landes Schlesiens
bender Lauſitz im Namen Ihrer Königl. May. auch der
Böhemischen Landen auß ſolche maß vnd weiſe/da ſol-
ches vnter einigerley buß oder ſtraffe müſte gehalten wer-
den/erfordert werden/ſondern da jemand auß den Einwo-
nern der conföderirten Länder auß erheblichen wichtigen
vnd gnugsamen vrsachen/ je ſolte vnd müſte zu erfordern
ſeyn/ſol der oder dieſelben außs ehſte möglich/widerumb
abgefertigt vnd erlaſſen werden / vnd über 14. tage lang
nit außgehalten werden/ſonder nach außgang ſolcher zeit
auch one antwort/ ſich nach hauſe ohne beſorgung einiger
ſtraffe oder vngnade zu begeben vnderwehrt ſeyn.

X L.

Gegen einem jeglichen aber auß allen freyen Stän-
den/der ſich auß ſolches erfordern eingestellet/ſoll gebür-
lich anſtehen vnd beſcheidenheit im reden vnd fürtrag der
vrsach ſeiner erfordern gehalten vñ gebraucht werden/
vnd

vnd ein jedweder hohes vnd niedriges Standes zeitlich
fürgelassen / vnd vor außgang der gemelten 14. tage ex-
pediret, oder auch auff andere zeit verobschiedet / vnd ver-
stattet werden / das der oder dieselben erfoderten einen oder
mehr gute Freunde zum beystand zu sich nemen / welche
mit vnd neben ihm oder inen was vorgetragen würde / an-
hören / was darauff zu antworten / einrathen / vnd seinet-
wegen die notturfft anbringen vnd reden mögen.

X L I.

Vnd wie wol wider die jenigen / welche zum Recht
angefessen / keine commissiones in Ihrer Königl. May.
Namen / in Rechtsachen / auß der Böhemischen Canczley
ins Marggraffthum Mähren / ins Land Schlesien / ober
vnd nider Lausitz / billich außgehen sollen / Jedoch / da sich
solches zutrüge / vnd von Ihrer Kön. Mayest. etwa eine
Commission auß gewissen vrsachen in die conföderirten
Länder außgeschrieben vnd angeordnet würde / sollen keine
andere Personen / als eines jeden Landes Einwohner zu
Commissarien benennet / auch außser desselben Landes die
Commission an andern Orten oder Landen nicht ver-
richtet werden.

X L I I.

Wie dann auch kein Inwohner der incorporirten
Länder gezwungen seyn soll / sich der gleichen Commission
zu vnterwerffen / Sondern da er hierzu gutwillig gestehen
wolte / in seinem Gefallen vnd Willen stehen / ob er solche
Commission annehmen / oder für sein ordentliches Recht
sich ziehen vnd beruffen wolte / bey welchem ein jedweder
solle gelassen werden.

Es

X L I I I.

Es soll auch in der Böhmischen Kanzley keine Klage der Einwohner vnd Vaterthanen des Marggraffthumbs Mähren/ des Landes Schlesien / vnd beyder Lausitz angenommen / oder einiger Befehl darauff oder darentwegen außgefóhlet / Sondern die sachen / klagen / vnd beschwär jedes Landes Einwohner / an desselben Orthes ordentliche Obrigkeit remittiret / vnd inn das Landt / ad ordinarium Judicium zu rücke gewiesen werden.

X L I V.

Kein Königlicher Befehl / der entweder mit vorbestimmt / oder in Ihrer Mayest. Namen außgangen / vnd sich zu Hinderung oder Kleinerung der Stände von Land vnd Städten / in denen confederirten Länder Rechten / Freyheiten vnd Ordnungen ziehen thete / soll künfftig auß keiner Expedition außgegeben werden / Auch die Städte nicht schädlig seyn / solchem Befehl ein benügen zu thun / oder nachzuleben.

X L V.

Vnd obwol die Evangelischen in obberührten Landen / allein diese Confoederation vnd Defension schliessen / so sollen doch die Römisch Catholischen Stände vnd Stiffter / wann sie sich obgesetzter massen zu den Mayest. Stetbrieffen vnd Religionsconcessionen / auch dieser Union obligat machen / vnd ruhig / friedlich / ohne anstiftung böser Practiken wider die Evangelischen Leben / gleich
fals

fals hlerinnen begrieffen / vnd des schutzes wider ihre vnd
vnser e Feinde sich zu gebrauchen haben.

X L V I.

Diese Confoederation der Länder / vnd der auffge-
richteten Generaldefension soll in folgendem fall gebrau-
chet werden / wann von den zugesagten Privilegien /
Mayestättbrieffen / Confirmationibus, vnd allen deme /
was versprochen worden / abgewichen / vnd dawider was
angeordnet würde.

X L V I I.

Wann die Ober- vnd Vnter Officierer dieser Con-
firmation gemeß / nicht bestellet / vnd ersetzt werden
wolten.

X L V I I I.

Wider die Catholische Stände vnd Stifter / auch
wider die jenigen personen / die zu Landes / oder Bürgerli-
chen ämptern sollen gebraucht werden / die sich zu haltung
der Mayestättbrieffe vnd Religions Concessionen nicht
obligiren / vnd dem Concilio Constantiensi & Triden-
tino, de Hæreticis non servandâ fide, nec non abso-
lutionis à juramento, nicht renunciren wollen.

X L I X.

Wann ein Oberster vnd Land Officierer / auch son-
sten jemand / so wol auffm Lande / als bey den Städten /
insonderheit Bürgermeister / Primas, vnd Rathsperso-
nen sich ferner vnter stehen wolten / wider die Evangelische
Religion zu practiciren / oder wann die Römisch Catho-
lischen

lischen die Evangelischen zu ihren Processionen vnd an-
dern ihren Religions Exerciitiis zu wider lauffenden Ges-
remontien / mit waser Prætext oder fârgebe es immer ge-
schehe / zwingen wolten.

L.

Wann man auch die freye zusammenkünfften der E-
vangelischen / auch der vorgesehten Defensorn dieser Con-
foederation / per directum oder per indirectum zu ver-
hindern sich vnierfangen wolte.

L I.

Oder da sich jemand diese Confoederation zu tren-
nen oder anzufechten anmassen würde.

L I I.

Wann sich auch ein Land nachmals von dieser Con-
foederation abziehen / oder in Nothfâllen die andern ver-
lassen / vnd also diesem allen / was hiemit geschlossen wird /
nicht wirklichlich nachsehen wolte / So sollen die andern
confoederirten Lânder / das jenige Land / so sich enbre-
chen wil / wieder zu recht bringen / Die Schäden vnd
Znkosten aber soll dieses abfällige Land allein zu tragen
vnd gut zu machen schuldig seyn / auch mit Hülffe der
sâmpentlich vnirten Lânder darzu angehalten werden.

L I I I.

Wann auch jemand / wer der auch sey / dieser confoe-
derirten Lande eines feindlichen angreifen vnd anfallen
wolten wider dieselbe / wie auch alle / die in obberührten
Puncten begriffene Personen / soll diese Generaldefens-
ion gebraucht werden.

L I V.

L I V.

Wann ins künfftig/es sey der König/ oder wer der auch were / jemand auß den vnirten Landen wegen des- sen/was in dieser Defension vorgangen/ bedrenget/vnd demselben etwa ein andern Prætext geben wolte.

L V.

Damit aber alles in einer gewissen Verfassung be- stehe/haben sich diese Länder / als Böhemen Mähren/ Schlesien/ Ober vnd Nieder Lausitz / zusammen auff ewige Zeit verbunden / bey einander fest vnd standhafftig zu halten/in allen Nothfällen/ Auch dieser Confoedera- tion gemess / vor einen Mann zu stehen / Gutt vnd Blut / vnd alles das Eusserste / bey einander zuzu- setzen.

L V I.

Doch sollen alle diese vnirte/ vnd sonderlich die zur Chron Böhemb gehörige Länder/ jeko vnd ins künfftig/ für anders nichts / als für trewe Mitglieder / gegen ein- ander geachtet/genennet/vnd gehalten werden/vnd außer der Præcedenz der Länder / wie solche von Alters her- bracht/ein Land ober das ander keiner Superioritet sich anzumassen haben.

L V I I.

So soll auch kein Land das andere / vnd in denselben kein Standt den andern / an seinen habenden Rechten/ Freyheiten / Landesverfassungen / vnd Privilegien be- dengen/ sondern gang vberühret lassen.

D II

L V I I I.

L V I I I.

So sollt vnd wil auch kein Land vnter diesen con-
foederirten / nu vnd zu ewigen zeiten nichts attentiren oder
fürnemen / daß im allerwenigsten dieser Confoederation
zuwider.

L I X.

Weil auch der höchsten Nothdurfft / daß ein jedes
Land seine gewisse Defensores habe / sollen von einem
Land dem andern / dieselbigen inner 3. Monats zeit noti-
ficiret werden / die sollen in einem jeden Lande mit einem
sonderbahren Jurament zur Confoederation verbunden
werden.

Also:

Ich N. N. Gelobe vnd schwere Gott dem
Allmechtigen / daß ich in diesem mir vnd den
Herren Evangelischen Ständen / an ver-
trawtem Ampte dem Vaterlande / vnd den an-
dern vnirten Königreichen vnd Landen zum be-
sten / trew vnd gewehr seyn / Alles das / was vor-
lauffen wirdt / was diese Confoederations Capi-
tulation in allen Puncten vnd Clausulen / in sich
helt vnd begreiffet / fleißig in acht nemen / auch
in treuem einrathen helfen / vnd darob seyn / daß
mit derselben allenthalben wirklich nachgelebt
werde / Mich auch von diesem allen nicht abwen-
den lassen / weder Gnade noch vngnade / geschenck
noch Vertröstung / Freundschaft noch Feind-
schaft /

schafft / Sondern bestendig bey dem Vaterland
halten vnd verharren / Vnd was in Consiliis vnd
sonsten vorleufft / niemanden offenbaren noch ver-
trauen / sonder mit mir in die gruben nemen wolle /
Als mir Gott helffe.

L X.

Wann auch einer absterbet / soll zum allerehesten / als
es nach eines jeden Landes Gelegenheit geschehen kan o-
der mag / die Stelle ersetzt / vnd den andern Defensori-
bus inn den confoederirten Landen alsobaldt notificiret
werden.

L X I.

Vnd diese Defensores sollen sich nach eines jeden
Landes absonderlich ihnen ertheilten Instruction verhalte-
ten / vnd jährlich / wann es der notturfft an einem gewissen
Orth zusammen kommen / vnd rath halten.

L X I I.

Wann nun gravamina sich an einem Orthe ereyge-
nen wolten / sollen die Personen / welche die Beschwer bes-
treffen / solche den Defensoribus an einem jeden Orthe an-
deuten / dieselben sollen rath halten / wie solchen abzuhelf-
fen / Vnd wofern sie es vor nothwendig vnd rathsam be-
finden würden / solches alsbald an den König / oder seine
Stadthalter / in einem jedwedern Lande gelangen lassen /
vnd der König demselben von zeit der beschereuen Ober-
antwortung inner Wochen abzuhelfen.

D III

L X I I I.

L X I I I.

Wann aber solche in gedachter Zeit nicht erlediget
würden / vnd sie es allein vor sich bezulegen nicht ver-
möchten / sollen sie es den gesampten Ständen in jedem
Land fürtragen / vnd dieselbe gleichfals allen fleiß für-
wenden / damit solchem abgeholfen würde.

L X I V.

Wann aber auch dieselben durch bequeme mittel die
sachen nicht vertragen / oder denselben nicht rath schaffen
könten / sollen sie es hernach an die Defensores der sampt-
lichen conföderirten Länder gelangen lassen / die sollen an
einem gewissen gelegenen orthe zusammen kommen / vnd
rath halten / wie auff's gliupfflichste diesem wesen zu be-
geggen / Vnd also dann das Land / so Rath suchet / be-
scheiden.

L X V.

Es sollen die Böhemischen Defensores das jus con-
vocandi, deren auß den andern vereinigten Landen De-
fensoren haben / wie mit mehreren im 67. Artikel erkläret
wirdt / Vnd soll weder vom König / noch jemanden an-
ders ihnen solcher Zusammenkunft wegen / keine Instru-
ction oder einige Verhinderniß beschehen / Der ortth aber
zur Zusammenkunft soll seyn Prag / oder welcher Ortth
nach Gelegenheit der zeit vnd gefahr am gelegnesten vnd
bequemsten.

L X V I.

Wann nu die sachen zur defension gelangen solten / wer-
den

den die samptlichen H. Defensoren in treuem einrathen/
vnd das Recht befördern helfen.

L X V I I.

Es sollen aber also dann die Defensores dieses Länd-
des / daß sich der defension gebrauchen muß / die dire-
ction / auch das jus convocandi reliquos, haben.

L X V I I I.

Ehe vnd zuvor aber eine sache zur Defension kömpt/
sollen alle menschlich vnd mögliche mittel / aller orthe or-
denliche / gimpffliche / vnd mit bescheidenheit vor die hand
genommen werden.

L X I X.

Es soll auch keinem Lande frey gelassen werden / ohne
Rath vnd Abwilligung der andern vnirten Länden vnd
Mitglieder sich zu einigen extremis zu begeben.

L X X.

Was nun die Generaldefension anlanget / da haben
sich die Länder Böhemb / Mähren / Schlesien / Ober
vnd Nieder Lausitz / dessen geeiniget / daß ein Land dem
andern mit Hülffe / wie sie solche einander hiermit ver-
sprochen haben / in allen begebenden Nothfällen / vnver-
seßlich / vnd ohne tergiversation bey vnd zuspringen
wolle.

L X X I.

Vnd weil die Nothdurfft ist / daß ein jedes Landt
vnter sich selbst in einer gewissen Verfassung sey / damit
die andern Ländere wissen / wie sie sich in der Noth auff
eine

einander zu verlassen / vnd wen sie hlerbey ersuchen mü-
ssen. Also soll ein jedes Land seine eygene Verfassung auff
das beste vnd schleunigste befördern / vnd alsdenn was
geschlossen worden / den andern Ländern innerhalb sechs
Monath zu schicken.

L X X I I.

Vnd nach dem es auch schwer / mit geworbenem volck
hoffzukommen / so sol ein jedes Land für sich dahin bedacht
seyn / wie die Unterthanen zu Ross vnd Fuß / die zu Fuß
zwar sowol in Dörffern / als Städten zur Übung ge-
bracht werden möchten / damit man alle mal im nachdruc-
cken ein geübtes Volck in dem Land habe. Die Wassen
aber der Barren / sollen von den Obrigkeiten in vers-
wahrhaft gehalten / vnd nur zur Übung ihnen heraus ge-
geben werden.

L X X I I I.

Vnd weil ein jedes Land den modum , wie es zur
Übung gelangen solle / auch wo die Ankosten herzuneh-
men / nach seiner Gelegenheit selbst / wie es zu befinden /
wissen / soll derselbe hiemit einem jeden Lande frengestellet
seyn / Jedoch das jährlich den Defensoribus aller Län-
der / von einem dem andern schriftlicher bericht zugeschi-
cket werde / wie weit man in der Übung fortkommen / vnd
auff was Manier an einem jeden Orth es an vnd forth-
gestellet wirdt.

L X X I V.

Was nun den Generalsuccurs betrifft / so hat sich
Böhemb in der quota , damit sie den andern Ländern in
Noth

Nothfällen / vnd zwar von dem ersten zuschreiben inner
Vier Wochen / (Welche Frist bey den andern Län-
dern auch immer gehalten werden) zuspringen wil / er-
klähret.

L X X V.

Als den Mähren	1000. zu Ross
vnd	3000. zu Fuß.
Gegen Schlesien	1000. zu Ross
vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Ober Lausiß	150. zu Ross
vnd	300. zu Fuß.
Gegen Nieder Lausiß	100. zu Ross
vnd	200. zu Fuß.

L X X V I.

Mähren hat sich erkläret gegen Böhemb / auch	
auff	1000. zu Ross
vnd	3000. zu Fuß.
Gegen Schlesien	1000. zu Ross
vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Ober Lausiß	150. zu Ross
vnd	300. zu Fuß.
Gegen Nieder Lausiß	100. zu Ross
vnd	200. zu Fuß.

L X X V I I.

Schlesien hat sich erkläret gegen Böhem /	
auff	1000. zu Ross
vnd	3000. zu Fuß.

E

Gegen

Gegen Mähren 1000. zu Ross
vnd 3000. zu Fuß.

Gegen Ober Lausitz 150. zu Ross
vnd 300. zu Fuß.

Gegen Nieder Lausitz 100. zu Ross
vnd 200. zu Fuß.

L X X V I I I.

Ober Lausitz hat sich gegen Böhemb
erkläret 150. zu Ross

vnd 300. zu Fuß.

Gegen Mähren 150. zu Ross
vnd 300 zu Fuß.

Gegen Schlesien 150. zu Ross
vnd 300. zu Fuß.

Gegen Nieder Lausitz 100. zu Ross
vnd 200. zu Fuß.

L X X I X.

Nieder Lausitz hat sich hiu wiederumb gegen ledern
Lande mit so viel / als ihnen bewilliget / zu Hülffe zu
kommen erkläret.

L X X X.

Wann aber die gefahr vnd noth der gestalt oberhand
nemen wolte / daß die obgesetzten Hülffen nicht gnugsam :
soll alsdann ein jedes Land auff's eufferste sich angreif-
fen / vnd dem bedrangten Lande auff's eheste als möglich
ist / zuzuspringen schuldig seyn.

L X X X I.

Hierauff haben sich die vnterten Länder entschlossen /
einen General zu erwählen. Aber dieweil auff eine Zeit

zwey oder drey Lande können zugleich angegriffen wer-
den / Damit nun alle Länder auff solche begehende Ein-
vünd Nothfälle / mit einem tüchtigen Haupt versehen /
So solle ein jedes Land einen erfahrenen GeneralLeu-
thenamt bestellen / Da nun eines / oder mehr Länder
zu einer Zeit angefochten würden / So soll auff solchem
Fall / desselbigen Landes General Oberster Leuthens
amt / das commendo, so lange bis der General da-
selbsten persönlich anlanget / führen / Als denn solle er ob-
gemeltem Generalcommendo gewertig vñnd gehor-
sam seyn.

L X X X I I.

Da es sich aber begeben / daß aller Länder Kriegs-
volck in einem Lande zusammen käme / So soll zwar der
General im Nahmen aller Länder commendiren, Aber
die andern General Officierer vñnd Befelchshaber sol-
len ihre Stellen / wie solche vntereinander in der præce-
dentz von Alters hero vbllichen / hergebracht / ob-
serviren, vñnd einer dem andern succediren vñnd nach-
folgen.

L X X X I I I.

Wann aber mehr dann ein Landt wolte feindlich
angefallen werden / So soll nicht allein dasselbe Landt
sein Hülffe zu rücke halten / Oder da solche allbereu fort-
geschicket / dieselbe zum theil / oder ganz wider zu rücke
fordern / sondern die andern Länder / so die Gefahr nicht
haben / mit einem theil der Hülffe dem einen / mit dem ob-
rigen

rigen dem andern Lande zuspringen / nach deme die Noth
vnd Gefahr groß seyn wirdt.

L X X X I V.

Ingleichem / wann in dreyen oder mehr orten / ein
Feind einbrechen wolte / sollen die jenigen / welche keine ge-
fahr haben / ihre Hülffe in drey oder mehr theil abtheilen /
vnd den bedrängten Landen succurriren / jedoch / nach dem
die gefahr groß oder schlecht / solte auch die Proportion
der Hülffe seyn.

L X X X V.

Vnd wann es darzu kommen möchte / daß ein Land
dem andern mit der hülffe zuziehen müste / so sol das Land
welches in gfahr stünde / vnd in welchem das Kriegsvolck
gehalten werden solte / das commendo vber alles Kriegs-
volck / in abwesen des Generals durch ihren hierzu depu-
tirten General Leutenant / wie es im H. Römischen
Reiche in dergleichen fällen gebreuchlich ist / so lange vnd
ferne haben / als der Krieg in demselbigen Lande weren
thut.

L X X X V I.

Es sol auch ein jedes Land darauff bedacht seyn / wie
es in zeiten von allerhand Munition einen vorrath schaf-
fe / vnd was ein jedes Land jährlichen erzeiget / solches sol
denen Defensoribus aller Länder / doch sub fide silentii
zugeschrieben werden.

L X X X V I I.

Weil auch keine defension ohne Belt vnd verlag kan
angestellt vnd erhalten werden / Als sollen anfangs alle
gutwillige contributiones an biergeldern vnd andern /
so lan

so lange darzu gebraucht vnd genüßet werden/bis man
einen ruhigen Friedestand erlanget / weil der König von
den Taffelgütern in Böhem vñ andern seinen eigenthüm-
lichen Landen die Hofhaltung wol führen kan.

L X X V I I I.

Die Stiffter/welche sich nicht der gestalt/wie oben
Artic. 7. vnd 12. vnter andern außgesetzt worden/zu dem
Mayestetbrieff mit der specificirten renunciation obligat
machen wolten/ solle man einziehen/vnd die Einkommen
zur defension gebrauchen.

L X X X I X:

Die Stände vnd hohen Stiffter aber/als Bischoffe
vnd dergleichen / die sich dißfals zu haltung des Maye-
stetbrieffes cum renunciatione, ut supra, nicht obligiren
wollen/ solle man für keine Stände mehr halten/ auch zu
keiner Succession kommen lassen.

X C.

Vnd da sich nun ein solcher Stand den Schlüssen
widersehen wolte / soll er mit macht der vnierten Län-
der zu haltung derselben gebracht werden.

X C I.

Welches auch mit den andern Ständen vnd Mit-
gliedern eines jeden Landes/absonderlichen Fürstenthums
vnd orts/ also wie jetzt von höhern Ständen gesetzt/ soll
gehalten werden.

X C I I.

Das vbrige würde durch contributiones erhaben
werden müssen/darbey aber nit allein auff die defension

E iij

zu sehen

zu sehen seyn würde/sondern auch/wie man jährlich einen
Vorrath samle.

X C I I I.

Vnd soll von solchem gesamleten Gelde / ohne aller
conföderirten Lender vorwissen vnd einwilligung/nichts
an andere örther/ausser dieser Defension angewendet oder
verwilliget werden.

X C I V.

Wann die Defensoren auß allen Ländern Jahr-
lichen zusammenkommen / sollen sie auch von der Cassa,
wie von den andern zur Defension gehörigen obspen-
dirten Sachen / einander vertretlichen / sub fide si-
lentii berichten.

X C V.

Sonsten / wessen sich die Stände eines oder des
andern Landes bey den Landtagen/ Fürstentagen/ vnd
Zusammenkunfften der Länder einmal mitschliessen/ vnd
was sie dem Könige auff die Proposition zur Antwort
geben / vnd verwilligen/ darbey soll es es endlich alleine
verbleiben/ vnd nichts darwider repliciret werden / oder
da auch gleich einige Replikirung beschehe / dasselbige die
Herrn Stände anzunehmen nicht schuldig / Sondern
von einander zu ziehen / vnd zu verreisen befugt seyn.
Woserne auch nach Ihrem wegreisen von den obrigen
etwas geschlossen würde / sollen die andern demselbigen
Satisfaction zu leisten / ganz vnd gar nicht verpflichtet
seyn.

X C V I.

X C V I.

Es soll auch kein Landtag über 14. tage weren/es sey
denn/das die Stände daselbst / dem gemeinen wesen zum
besten/dessen eine notturfft erkennen würden.

X C V I I.

Dasjenige/was wegen derer Personen vnd trewlo-
sen Kinder des Vaterlandes / die Stände in Böhemb/
bey der nechstverwichenen Zusammenkunfft beschlos-
sen / das eines theils derselbigen nicht im Lande / vnd
die andern inn keinen Emptern mehr gelidten werden
sollen.

X C V I I I.

Ingleichem was die Stände der conföderirten Länder
deshalben sezo oder künfftig beschliessen möchten / soll in-
halt angezogenen Beschlusses effectuirt werden vnd bey
solchem Schluß verbleiben.

X C I X.

Endtlich / soll bey nechstkünfftigem Landtag erwo-
gen vnd zu ende gebracht werden / in waserley gestalt die
Erbvereinigung mit Churfürstl. Durchl. vnd andern
vmbliegenden Ländern vernewret werden solle.

C.

Vnd diese vorhergesetzte Conföderations Capitu-
lation / soll einem jeden Lande / an seinen Verfassungen/
Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / alten wol-
hergebrachten Gewonheiten / allerding vnschädlich vnd
vnnachtheilig seyn.

Zu

Zu Verkundt dessen/ hat der Ausschuss der obal.
geregten Stände in Böhemen/ vñnd der andern Länder
anwesende Gesandten/ Ihre Secret vñnd Insiegel auff
gedrückt / vñnd mit eygenen Händen sich unterschrieben.
Actum auffm Prager Schloß / bey öffentlich ges
haltener General Zusammenkunft / aller ob
angezogener Länder / den 31. Jul.

Anno 1619.



er obal.
Länder
gel auff
chrieben.
ich ges
ob

71C



71 3712 0A

0A



ULB Halle
004 808 398

3







...ON,
...O E-
Böhemb
orirten
...ls
...ien/Ober
...usig.
...ener General-
...drager Schloß
1619.
Stadt Prag/
...on, We

